

Landkreis Vorpommern-Greifswald

ANFRAGE

der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen- Forum 17.4 vom 17.10.2018

Nawaro Energiepark Gewerbegebiet „Klar-See“ Penkun

und

ANTWORT

der Kreisverwaltung

1. Im Umweltausschuss berichtete die Bürgerin von drei Havarien (Austritt von Schadstoffen über die Regenwasserentwässerung) in der Vergangenheit auf dem Gelände des oben genannten Gewerbegebiets.

1.1 Was und wann genau ist passiert?

2008 kam es aufgrund einer vom Zweckverband erteilten Indirekteinleiterlaubnis zu einer Gewässerverunreinigung. Die Indirekteinleiterlaubnis wurde zwischenzeitlich aufgehoben und die betreffende Einleitung untersagt.

2013 Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in den Feuerlöschteich. Ein Verursacher konnte vom Zweckverband nicht benannt werden.

2014 Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in den Feuerlöschteich. Ein Verursacher konnte vom Zweckverband nicht benannt werden.

2015 kam es zu einer Verunreinigung des Regenrückhaltebeckens. Die Einleitung konnte keinem Betrieb nachgewiesen werden.

2018 kam es zu einem Überlaufen eines Gärrestlagerbehälters aufgrund von technischem Versagen der Füllstandsanzeige. Die Gewerbestraße wurde an keiner Stelle mit Gärresten verschmutzt, so dass eine Verunreinigung der Gewässer über die Regenwasserkanalisation ausgeschlossen wurde. Bei der nachfolgenden Beprobung des Regenrückhaltebeckens wurde eine Beeinträchtigung festgestellt. Ob diese Beeinträchtigung mit dem Überlaufen des Gärrestlagerbehälters in Zusammenhang steht, ist noch nicht abschließend geklärt.

1.2 Ist der Landkreis bei den Havarien hinzugezogen worden?

Die erste Einleitung wurde vom Landkreis im Rahmen einer Vorortkontrolle entdeckt. Bei den darauf folgenden Vorfällen wurde der Landkreis vom Zweckverband informiert.

1.3 Auf welche Schadstoffe wurde das verschmutzte Regenwasser untersucht und welche Schadstoffe sind über die Regenwasserentwässerung in öffentliche Gewässer gelangt?

Untersucht wurden folgende Parameter:

1. pH-Wert

2. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
3. BSB5 Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (Sauerstoffzehrung)
4. Gesamt-Stickstoff (TNb)
5. anorganischer Stickstoff (Nitrit-N, Nitrat-N)
6. Ammonium-Stickstoff
7. anorganischer Stickstoff (Summenparameter)
8. Phosphor

Die untere Wasserbehörde geht nach jetzigen Kenntnisstand davon aus, dass die Parameter Gesamt-Stickstoff (TNb), anorganischer Stickstoff (Nitrit-N, Nitrat-N), Ammonium-Stickstoff, anorganischer Stickstoff (als Summenparameter) und Phosphor über die Regenentwässerung des Gewerbegebietes „Klar See“ in das Gewässer zweiter Ordnung Nr. 968.82006 (Seegraben) gelangt sind.

1.4 Welche Firma im genannten Gewerbegebiet hat diese Schadstoffe eingeleitet?

Bisher konnte der Zweckverband keinem Unternehmen die Einleitungen, welche zu den Verschmutzungen/ Havarien geführt haben, nachweisen.

1.5 Gibt es Auflagen für den Abwasserzweckverband oder die ansässigen Firmen seitens der Unteren Wasserbehörde?

Da der Zweckverband der Gewässerbenutzer und Inhaber des Niederschlagswasserleitungssystems ist, wurden diesem auch die Auflagen erteilt. Den einzelnen Betrieben können diesbezüglich keine weiteren Auflagen erteilt werden, da der Zweckverband ihnen das Niederschlagswasser abnimmt und somit auch die Verantwortung übernimmt.

Der Umfang der Gewässerbenutzung wurde mit $Q_{max}=50$ l/s festgelegt. Zudem wurde angeordnet, dass am Ablauf des Regenrückhaltebeckens regelmäßige Beprobungen (mind. 14 täglich) durchzuführen sind. Dabei sollten mind. 50 % der Beprobungstermine nach Regenereignissen erfolgen. Die Proben sind auf die Parameter Sauerstoffzehrung (BSB₅), gesamter organischer Kohlenstoffgehalt (TOC), Chlorid, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Gesamtstickstoff, Orthophosphat und Gesamtphosphor durch ein akkreditiertes Labor mittels DIN-Methodik zu untersuchen.

Mit Schreiben vom 09.05.2018 wurden dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar See“ für die Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Biochemischer Sauerstoffbedarf 5 (BSB₅), Gesamtstickstoff (N_{ges}), Ammonium-Stickstoff (NH₄-N⁶) und Gesamtphosphor (P_{ges}²) als Orientierungswerte vorgegeben.

1.6 Wie hoch sind die Kosten der Aufbereitung des verschmutzten Wassers, wer trägt diese?

Nach Angaben des Zweckverbandes Gewerbegebiet „Klar See“ belaufen sich die Kosten für die Entsorgung des verunreinigten Wassers bisher auf ca. 144.000 Euro. Diese Kosten wurden bisher aus den Rücklagen des Zweckverbandes bezahlt. Träger der Kosten ist der Zweckverband, der diese Kosten auf die Benutzer (ansässigen Betriebe des Gewerbegebietes) umlegen sollte.

2. Wie oft werden in der Regel durch den Landkreis Proben des einzuleitenden Regenwassers genommen und auf welche Schadstoffe wurden diese untersucht? Waren die entnommenen Proben auffällig?

In der wasserrechtlichen Genehmigung vom 08.04.2016, wurde festgelegt, dass am Ablauf des Regenrückhaltebeckens regelmäßige Beprobungen (**mind. 14 täglich**) durchzuführen sind. Dabei sollten mind. 50 % der Beprobungstermine nach Regenereignissen erfolgen. Die Proben sind auf die Parameter Sauerstoffzehrung (BSB5), gesamter organischer Kohlenstoffgehalt (TOC), Chlorid, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Gesamtstickstoff, Orthophosphat und Gesamtphosphor durch ein akkreditiertes Labor mittels DIN-Methodik zu untersuchen.

Diese Beprobungen sind durch den Zweckverband Gewerbegebiet „Klar See“ beauftragt worden.

Nach dem Schreiben des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 09.05.2018 weist das untere Regenrückhaltebecken des Gewerbegebietes „Klar See“ in den Jahren 2013 bis 2015, 2016 und 2017 eine deutliche Belastung mit sauerstoffzehrenden Stoffen und Nährstoffen auf, die nicht ausschließlich der Niederschlagseinleitung zuzuordnen sind. Dennoch sind im Bereich des unteren Regenrückhaltebeckens im Zeitraum von 2015 bis 2017 deutliche Verbesserungen zu verzeichnen. Offensichtliche sind ungenehmigte und unberechtigt vorgenommene Einleitungen vermindert oder eingestellt worden.

3. Im Zeitungsbericht vom 15.10. wird von Unterstützung und einer Fristverlängerung für den Abwasserzweckverband durch die Untere Wasserbehörde des Kreises geschrieben.

3.1 Wie genau sieht die Unterstützung aus?

Die Unterstützung erfolgte in Form von Lösungsvorschlägen, um zukünftig Kontrollen besser durchführen zu können und die Verschmutzungen einem oder mehreren Betrieben nachweisen zu können. Des Weiteren unterstützt die Untere Wasserbehörde den Zweckverband bei der Kommunikation mit den ansässigen Firmen.

3.2 Welche Lösungsvorschläge wurden unterbreitet?

Es wurde vorgeschlagen, dass der Zweckverband seine Leitungen überprüft und evtl. Fehlanschlüsse ahndet und beseitigt. Zusätzlich wurde angeraten, dass es Übergabeschächte mit Probeentnahmestellen für jeden Betrieb geben sollte. Da die Einrichtung von einzelnen Übergabeschächten mit Probeentnahmeschächten vom Zweckverband als nicht realisierbar angesehen wurde und auch der Zweckverband sich außerstande sah, weitere Verschmutzungen zu vermeiden, hat die UWB den Vorschlag einer Vorbehandlungsanlage am Ende der Leitung gemacht. Diesem Vorschlag wollte der Zweckverband folgen und hat vorab um die Übermittlung von Einleitwerten gebeten. In Abstimmung mit dem StALUVP (Abteilung WRRL) wurden dann Einleitwerte übergeben, welche aufgrund der Belastung des Gewässers und der zuvor erfolgten Beprobungen der Regenrückhaltebecken ermittelt wurden.

3.3. Von welcher Frist ist die Rede? Auf welchen Zeitraum wurde die Frist verlängert?

Der Zweckverband wurde aufgefordert, einen vollständigen Antrag für eine neue Einleitgenehmigung einzureichen. Die Frist wurde bis zum 30.09.2018 verlängert. Der Zweckverband hatte sich dann zwischenzeitlich entschieden, die Niederschlagswasserbeseitigung zum 30.09.2018 an die ansässigen Firmen abzugeben. Dies wurde den Firmen mit Schreiben vom 14.09.2018 mitgeteilt. Daraufhin gab es wiederholten Gesprächsbedarf mit dem Zweckverband und den ansässigen Firmen, welcher im Ergebnis dazu führte, dass der Zweckverband einen erneuten Antrag auf

Fristverlängerung gestellt hat. Über diesen Antrag ist noch nicht entschieden, da unklar ist, ob der Zweckverband wirklich gewillt ist, eine Planung vorzunehmen und einen Antrag auf Einleitgenehmigung einzureichen.

4. Wurde es dem Abwasserzweckverband "Klar-See" in der Vergangenheit untersagt, das Wasser aus dem Regenwasserrückhaltebecken in öffentliche Gewässer einzuleiten, weil es zu stark belastet war?

4.1 Wenn ja, welche Schadstoffe genau führten zu einer Untersagung der Einleitung?

Ja. Zur Untersagung der Einleitung führten i. d. R. wassergefährdende Stoffe, wie Leichtflüssigkeiten (Kohlenwasserstoffe) und Nährstoffe (Nitrat, Ammonium).

4.2 Ist diese Maßnahme in Erwägung gezogen worden bzw. ist dies für die Zukunft denkbar?

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ist diese Maßnahme auch für die Zukunft denkbar, um Stoffeinträge in das Gewässer zweiter Ordnung Nr. 968.82006 (Seegraben) zu verhindern bzw. zu minimieren.

Als langfristige Lösung bzw. als Dauerlösung ist diese Maßnahme nur denkbar, wenn alternative Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseitigung genutzt werden. Dies würde das Problem aber nicht beheben, da zum Beispiel auch bei einer Versickerung das Wasser nicht mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein darf.

5. Die Firma "Nawaro Energiepark" hat stetig ihr Geschäftsfeld erweitert. Genehmigungen wurden durch das StALU Neubrandenburg erteilt. Inwieweit wurden die Kreisbehörden insbesondere die Untere Wasserbehörde des Landkreises bei den Genehmigungsverfahren beteiligt?

Die Untere Wasserbehörde wurde zu unterschiedlichen Erweiterungen vom StALU um Stellungnahmen gebeten und diese sind dann auch erfolgt. Die Aktuellste Anforderung einer Stellungnahme bezog sich auf die Hühnermistlagerung.

6. Aktuell gibt es Pläne, zukünftig auch Hühnermist aus Holland in der Biogasanlage zu verarbeiten.

6.1 Muss dies vom StALU genehmigt werden und sind die Kreisbehörden insbesondere die Untere Wasserbehörde daran beteiligt?

Ja, dies muss vom StALU genehmigt werden und die Untere Wasserbehörde hat eine Stellungnahme abgegeben.

6.2 Wenn ja, gibt es dazu eine Stellungnahme der Behörde?

Ja, es gibt eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde.

6.3 Wie ist die Beprobung des Mistes sichergestellt? Wird auf Arzneimittelrückstände beprobt?

Eine Beprobung des Mistes fällt nicht in die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde.

6.4. Wie wird der Mist nach der Anlieferung gelagert und wer ist für Kontrollen zuständig?

Der Mist soll in einer geschlossenen Halle gelagert werden. Für die Kontrolle der Lagerung im Hinblick auf eine Gefährdung des Grund oder Oberflächenwassers ist die Untere Wasserbehörde zuständig. Diesbezüglich wurden mit der Stellungnahme mehrere Auflagen benannt. Zum Bsp. „Vor Inbetriebnahme sind die baulichen Anlagen und auch die

Rohrleitungen durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen und der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.“

Für die Kontrolle im Hinblick auf Lärm, Geruch oder sonstige Beeinträchtigungen sind andere Behörden zuständig. Für die vollständige Beantwortung ist eine Konkretisierung der Frage notwendig.

6.5 Was geschieht mit den Gärresten bzw. Abfall?

Die Abnahme der Gärreste muss dem StALU nachgewiesen werden.

7. Wie ist die aktuelle Situation? Die Einwohnerin sprach im Umweltausschuss davon, dass auf dem Gelände der ansässigen Firmen Probenentnahmestellen des einzuleitenden Regenwassers geschaffen werden sollen. Ist dies inzwischen geschehen?

Bisher gibt es laut Aussage des Zweckverbandes keine Übergabeschächte mit Probenentnahmestellen.

7.1 Wenn ja, konnte der Verursacher der Verunreinigung bestimmt werden?

Nein.

7.2 Wenn nein, warum ist dies noch nicht geschehen?

Der Zweckverband hatte diese Forderung gegenüber den Betrieben nicht durchgesetzt und hatte sich, aufgrund der Art und Weise der bestehenden Niederschlagswasserableitung (insbesondere wegen der Ausgestaltung des Leitungsnetzes), dazu entschlossen, eine Vorbehandlungsanlage vor der Einleitung in den Seegraben zu errichten. Eine entsprechende Planung wurde bisher noch nicht eingereicht.